



**Geschäftsstelle des Kommunalen Rates
bei dem
Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
Az.: 17 005-3/331**

**27. November 2018
Tel.: 06131/163587
Fax: 06131/16173587**

**Ergebnisniederschrift über die
12. Sitzung des Kommunalen Rates
in der 5. Sitzungsperiode
am 26. November 2018 in Mainz**

**Sitzungsbeginn: 14.05 Uhr
Sitzungsende: 15.15 Uhr
Vorsitz: Staatsminister Roger Lewentz
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste Anlage
weitere Anlage: Handout DigitalPakt Schule Umsetzung in Rheinland-Pfalz**

g e ä n d e r t e T a g e s o r d n u n g

Tagesordnungspunkte	Unterlagen / Hinweise
1. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 3. September 2018	übersandt mit Schreiben vom 25. September 2018
2. Landeskrankenhausplan 2019 - 2025	KR 5/140 (MSAGD) siehe Anlage
3. Digitalpakt Schule	KR 5/146 (BM) siehe Anlage
4. Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichgesetzes	KR 5/145 (Mdl/5) im Umlaufverfahren mit Schreiben vom 03. November 2018
5. Sitzungstermine Kommunalen Rat Jahr 2019	KR 5/141 (Mdl/3) siehe Anlage
6. Verschiedenes	



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

Herr Staatsminister Roger Lewentz eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass

zu dieser Sitzung mit Schreiben vom 08. November 2018 ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Bekanntmachung erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 43 vom 19. November 2018.

Für die Sitzung haben sich entschuldigt:

- Frau Beigeordnete Eder,
- Herr Landrat Dr. Saftig,
- Herr Landrat Schartz,
- Herrn Landrat Brechtel und sein Vertreter Herr Landrat Schwickert,
- Herr Oberbürgermeister Dr. Matheis,
- Herr Oberbürgermeister Kissel,
- Herr Oberbürgermeister Ebling und seine Vertreterin Frau Weis,
- Frau Bürgermeisterin Denker,
- Frau Bürgermeisterin Volk und ihr Vertreter Herr Oberbürgermeister Treis,
- Herr Bürgermeister Weidenbach und sein Vertreter Herr Bürgermeister Przybylla,
- Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer und ihr Vertreter Herr Oberbürgermeister Claus,
- Frau Balthasar-Schäfer und ihr Vertreter Herr Mons,
- Herr Reitzel und sein Vertreter Herr 1. Kreisbeigeordneter Wolf.

Der Kommunale Rat ist mit 15 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nicht beschlussfähig.



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

**TOP 1 Niederschrift über die Sitzung des Kommunalen Rates vom
3. September 2018**

Die anwesenden Mitglieder erheben keine Bedenken gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 3. September 2018.

Die Niederschrift wird von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

TOP 2 „Landeskrankenhausplan 2019 - 2025“

Drucksache KR 5/140 (MSAGD)

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie wird vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Wilhelm und Frau Abteilungsleiterin Dr. Heinemann.

Herr Staatssekretär Dr. Wilhelm führt die Einzelheiten zum Landeskrankenhausplan 2019 bis 2025 gemäß dem vorliegenden Entwurf vom 06.11.2018 aus. Er verweist darauf, dass die redaktionellen Änderungswünsche der Krankenhausträger noch geprüft würden. Jedoch stehen auch noch einige Umstrukturierungen an, so in der Geburtshilfe. Die endgültige Fassung werde aber nur geringfügig von dem vorgelegten Plan abweichen. Die jetzige Neuauflage sei als eine synchronisierte Aufstellung der stationären Versorgungsstrukturen des Landes zu verstehen. Es werde dabei kaum zu Bettenreduzierungen kommen. Landesweit liege die Reduzierung bei 200 bis 300 Betten. Vom Landesrechnungshof sei eine viel höhere Anzahl von ca. 1.800 Betten angeführt worden.

Man sei insgesamt bestrebt, eine strategische Neuausrichtung vorzunehmen. Dies betreffe den Übergang zu einer Rahmenplanung, ein fortlaufendes „Versorgungsmonitoring“, eine Steigerung der Qualität und die weitere Stärkung der regionalen Versorgung. Bei dem jetzt vorliegenden Landeskrankenhausplan werden die Landkreise und Städte weiter gestärkt.

Man hoffe, den Landeskrankenhausplan noch vor Weihnachten frist- und plangerecht zu verabschieden.

Herr Landrat Görisch kann von Seiten des Landkreistags dem vorliegenden Plan so zustimmen. Auch von Herrn Bürgermeister Söhngen gibt es für den Gemeinde- und Städtebund ebenfalls Zustimmung zu diesem Plan. Man sei froh, dass es keinen Kahlschlag im ländlichen Raum gebe. Der Service und die Erreichbarkeit der Krankenhäuser auch in der ländlich geprägten Fläche seien weiterhin gewährleistet. Für den Städtetag signalisiert Herr Oberbürgermeister Labonte Zustimmung. Herr Landrat Puchtler kündigt ebenfalls redaktionelle Änderungen an und sieht sich mit dem Ministerium in einem lösungsorientierten Austausch.

Frau Landrätin Dr. Ganster wird speziell ihren Kreis betreffend ihre Bedenken und Anregungen dem federführenden Ressort vorlegen.

Frau Metzger bemängelt, dass die Palliativ- und Hospizbetten nicht berücksichtigt seien.

Zur Palliativmedizin verweist Frau Dr. Heinemann auf die Seiten 68 - 70, in der eingehend auf dieses Gebiet eingegangen werde. Der Bereich „Hospiz“ gehöre von der Zuständigkeit nicht in den Landeskrankenhausplan. Herr Minister Lewentz bittet das MSAGD um eine Darstellung der zukünftigen stationären Palliativversorgung.

Ergebnis:

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird der Entwurf "Landeskrankenhausplan 2019 bis 2025" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

TOP 3 "Digitalpakt Schule"

Drucksache KR 5/146 (BM)

Das Ministerium für Bildung wird vertreten durch Herrn Staatssekretär Beckmann und Herrn Abteilungsleiter Gilcher.

Herr Staatssekretär Beckmann erläutert den Inhalt des DigitalPakt Schule ausführlich an einem Handout (siehe Anlage).

Der DigitalPakt Schule wurde im September 2016 von der damaligen Bundesministerin für Bildung und Forschung, Frau Prof. Dr. Wanka, mit einer Fördersumme von fünf Milliarden Euro angekündigt. Mit den Finanzmitteln sollten die Investitionen in die IT-Infrastruktur von Schulen gefördert werden. Zur Ausgestaltung des Paktes haben sich die Bundesministerin und die Kultusministerinnen und -minister der Länder am 30. Januar 2017 erstmals direkt ausgetauscht. Als gemeinsames Ziel wurde formuliert, dass die Bund-Länder-Vereinbarung bis Ende 2017 auf der Grundlage von Art. 91c GG geschlossen werde und sich nur auf den Schulbereich (einschließlich privater und beruflicher Schulen) beziehe. Während der Bund sich zur Förderung der IT-Infrastruktur bekannte, solle es Aufgabe der Länder sein, die Qualifizierung der Lehrenden und des Leitungspersonals sicherzustellen und die pädagogischen Konzepte zur Unterrichtsgestaltung zu entwickeln.

Die Bund-Länder-Staatssekretärsarbeitsgruppe hat zur 358. Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) am 1./2. Juni 2017 „Eckpunkte einer Bund-Länder-Vereinbarung“ zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt im Bereich Schulen vorgelegt, die aufgrund der Abwesenheit der Bundesministerin nur ländersseitig verabschiedet wurden. Der Bund habe sich nachträglich die Eckpunkte für die weiteren Beratungen mit den Ländern zu Eigen gemacht.

Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde abweichend von der ursprünglichen Intention der Eckpunkte vereinbart, dass Maßnahmen des Bundes zur Digitalisierung im Bildungsbereich als Finanzhilfen geleistet werden und dafür Art. 104c GG geändert werden solle.

Das Bundeskabinett habe in der Folge einen Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 104c GG beschlossen, um den DigitalPakt Schule zwischen Bund und Ländern zu ermöglichen, wonach das Grundgesetz wie folgt gefasst werden soll:

„Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der [finanzschwachen] Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 und 3 gilt entsprechend“.

Am 8. August 2018 habe das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2023 vorgelegt.

Auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben eines geänderten Artikels 104c GG sehe die Vereinbarung nun, wie vom Bund angekündigt, eine zweckgebundene Gewährung der Mittel für Investitionen in die kommunale



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

Bildungsinfrastruktur vor, zu der Länder und Kommunen einen Eigenteil von mindestens 10% aufbringen müssen. Die Länder sollen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen ermöglichen.

Förderfähig seien nur Investitionen in die IT-Infrastruktur. Dies seien bei Beschaffungsanträgen für allgemein- und berufsbildende Schulen, die von Schulträgern gestellt werden können, insbesondere die breitbandige Verkabelung der Schulen auf dem Schulgelände, die W-LAN-Ausleuchtung sowie stationäre Endgeräte. Zu diesen gehören standortgebundene Anzeigegeräte in Schulen, wie zum Beispiel interaktive Tafeln, zugehörige standortgebundene Rechner und digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung. Wenn es nach dem speziellen pädagogischen Konzept einer allgemeinbildenden Schule zwingend erforderlich sei, können ausnahmsweise auch Klassensätze mobiler Endgeräte förderfähig sein, deren Anschaffung sei aber auf das Volumen von bis zu 20% der Gesamtinvestitionen der jeweiligen Schulträger bzw. 25.000 Euro pro Einzelschule begrenzt.

Auf regionaler Ebene und auf Landesebene seien Investitionen in Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen sowie Strukturen zur Administration und Wartung von IT-Systemen förderfähig.

Auf länderübergreifender Ebene (mindestens zwei Länder) seien Investitionen in Bildungsmedieninfrastrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der Beratung und Qualifizierung des Lehrpersonals und der Verfügbarkeit digitaler Bildungsmedien förderfähig.

Noch offene Verhandlungspunkte seien die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen der Länder und die Förderfähigkeit von Glasfaseranschlüssen an Schulen.

In der Sitzungswoche vom 26. bis 30. November 2018 soll der Bundestag die Änderung des Artikels 104c GG in 2. und 3. Lesung beschließen. Der zweite Durchgang im Bundesrat sei dann für den 14. Dezember 2018 vorgesehen.

Bund und Länder beabsichtigen, die Verwaltungsvereinbarung nach Verabschiedung der Grundgesetzänderung möglichst noch im Dezember 2018 zu unterzeichnen. Zuvor soll der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung nach derzeitigem Stand am 6. Dezember 2018 auf der Kultusministerkonferenz vorgestellt und paraphiert werden. Nach Inkrafttreten kann zeitnah mit der Erarbeitung einer Förderrichtlinie begonnen werden, in der Einzelheiten zum Antragsverfahren in Rheinland-Pfalz festgelegt werden. In diesem Zusammenhang werde dann auch über die Benennung einer Stelle zu befinden sein, die die Umsetzung des Pakts administriert und während der Laufzeit als Ansprechpartner für den Bund und die Antragsteller fungiert.

Der Bund stelle über die gesamte Laufzeit von 2019 bis 2023 fünf Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Bundesmittel verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. Aus den Mitteln des DigitalPakt Schule entfallen auf Rheinland-Pfalz über die gesamte Laufzeit rund 242 Mio. Euro zur Förderung der IT-Bildungsinfrastruktur.

Trotz der gegenteiligen Bemühungen der Länder bestehe der Bund auf einem Eigenanteil von mindestens 10 % für Land und Kommunen. Die Darstellung des vom Land zu tragenden Eigenanteils für landesweite und länder-



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

übergreifende Maßnahmen erfolge über Fördermaßnahmen aus dem Bereich des Einzelplans 09 des Landeshaushalts.

Herr Bürgermeister Spiegler fragt nach den Kriterien für die Antragsstellung und die womöglich hohe Antragsdichte.

Staatssekretär Beckmann erklärt, dass man das ganze Verfahren transparent und mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt präsentieren werde. Gegenüber allen Beteiligten seien umfangreiche Informationen zugesagt. Es werde kein „Windhundverfahren“ hinsichtlich der in Aussicht gestellten Gelder geben.

Auf die Frage von Herrn Erbes nach der genauen Fördersumme des Bundes antwortet Herr Staatssekretär Beckmann, dass der Bund insgesamt 5 Mrd. Euro für den DigitalPakt Schule zur Verfügung stelle. Auf das Land Rheinland-Pfalz entfielen davon rund 242 Mio. Euro.

Herr Abteilungsleiter Gilcher ergänzt, dass in den noch festzulegenden Förderrichtlinien detailliert das Antragsverfahren behandelt werde. Die Schulträger werden umfassend und eingehend über die einzelnen Schritte des Antragsverfahrens unterrichtet. Ziel sei, das in Aussicht gestellte Geld in seiner vollen Höhe für die Digitalisierung des rheinland-pfälzischen Schulsystems in Anspruch zu nehmen.

Ergebnis:

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird der "Digital-Pakt Schule 2019 bis 2023" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

**TOP 4 „Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des
Landesfinanzausgleichgesetzes“**

Drucksache KR 5/145 (Mdl/5)

Das Ministerium des Innern und für Sport wird vertreten durch
Herrn Staatssekretär Stich und Herrn Hitzges.

Herr Staatssekretär Stich führt zur Änderung des **Rettungsdienstgesetzes
und des Landesfinanzausgleichgesetzes** wie folgt aus:

Das Rettungsdienstgesetz enthalte die organisatorischen und finanziellen Bestimmungen für den Notfall- und Krankentransport. Einige dieser Regelungen bedürfen der Änderung. So machen die Änderungen des europäischen und des nationalen Vergaberechtes eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes erforderlich. Der Rettungsdienst diene dem gesundheitlichen Bevölkerungsschutz und sei eine öffentliche Aufgabe. Neben den öffentlich-rechtlichen Trägern des Rettungsdienstes seien seit jeher die Sanitätsorganisationen und ihre haupt- und ehrenamtlichen Kräfte eine tragende Säule des Rettungsdienstes. Grundlage der Übertragung sei schon nach bisherigem Recht die Vergabe einer Konzession an die im Rettungsdienst einbezogenen nichtstaatlichen Leistungserbringer. An diesem bewährten Modell solle festgehalten werden. Mit dem Inkrafttreten der GWB-Novelle 2016 haben sich die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Konzessionsvergabe erheblich verändert. Während Dienstleistungskonzessionen bisher von der Anwendung des GWB-Vergaberechts freigestellt waren, werden sie nunmehr nach § 105 GWB den vergaberechtlichen Regelungen unterworfen. Mit der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe wurde aber den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, Rettungsdienstleistungen, die von Hilfsorganisationen erbracht werden, vom Anwendungsbereich des Vergaberechts freizustellen. In Deutschland wurden diese Vorgaben in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB für das deutsche Vergaberecht übernommen. Da der Bund aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht zu Regelungen auf dem Gebiet des Rettungsdienstes befugt sei, liege es in der alleinigen Verantwortung des Landes, von den vergaberechtlich eröffneten Spielräumen Gebrauch zu machen. Dies werde durch die neuen Regelungen und hier insbesondere durch den neuen § 5 RettDG umgesetzt. Hiernach sei auch künftig die privilegierte Übertragung des Rettungsdienstes an die Sanitätsorganisationen ASB, DRK, JUH und MHD möglich.

Außerdem seien die Vorschriften zur personellen Besetzung der Notfallsanitäter, insbesondere § 22 RettDG, zu ändern. Zukünftig - nach einer angemessenen Übergangszeit - sollen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die durch das Rettungsdienstgesetz bisher den Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zugewiesenen Aufgaben übernehmen. Dementsprechend seien die Regelungen des Rettungsdienstgesetzes zur personellen Besetzung der Rettungsmittel und der für die rettungsdienstliche Aufgabewahrnehmung in den Leitstellen neu zu fassen.



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

Des Weiteren seien Änderungen nötig, die zum einen der sich weiterentwickelnden Einsatzstrategie im Rettungsdienst geschuldet seien und die zum anderen einen klarstellenden Charakter haben. So werde beispielsweise der Begriff arztbegleiteter Patiententransport ins Gesetz eingefügt. Die Neuregelung zum Transportziel stehe in engem Zusammenhang mit § 12 SGB V (Wirtschaftlichkeitsgebot). Erlaubt seien in der Regel künftig nur die Fahrten auf dem direkten Weg zwischen dem jeweiligen Aufenthaltsort der Patientin oder des Patienten und der nächst erreichbaren geeigneten Behandlungsmöglichkeit. Außerdem werden die Aufgaben, die Finanzierung und die Verfahren der zuständigen Behörden für den Rettungsdienst näher erläutert. Die Organisierte Erste Hilfe, die ein wichtiger Baustein in der modernen Rettungskette bilde, werde erstmalig im Rettungsdienstgesetz erwähnt. Auch wenn sie kein Bestandteil des Rettungsdienstes sei, werden die für eine Alarmierung durch die Leitstelle notwendigen Voraussetzungen vorgegeben. Der Aufgabenkatalog des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) wurde neu ins Gesetz aufgenommen. Dem ÄLRD werde zukünftig eine Assistenzkraft zur Seite gestellt. Die Kostentragungspflichten für das Leitstellenpersonal, den Bau von Rettungswachen und von Leitstellen werden neu gefasst. Die Regelungen zu den Benutzungsentgelten für den bodengebundenen Rettungsdienst und die Luftrettung werden ebenfalls sprachlich neu gefasst. Die Vorschriften zur Finanzierung der Notarztversorgung werden vollständig neu gestaltet. So werde erstmalig neben dem Notarztübertragungsvertrag eine weitere Finanzierungsvereinbarung normiert. Umfassende neue Schiedsstellenregelungen garantieren die Finanzierung und somit die Sicherstellung des Rettungsdienstes und insbesondere der Notarztversorgung. Außerdem sei die Einführung eines Solidarprinzips bei der Finanzierung der Rettungswachen geplant. Bisher tragen die Landkreise und kreisfreien Städte die Kosten für die bauliche Herstellung und Erneuerung oder für die angemieteten Räumlichkeiten der Leitstellen oder Rettungswachen, die sich in deren Gebiet befanden. Die neue Regelung sehe vor, dass sich die in einem Rettungsdienstbereich zusammengeschlossenen Landkreise und kreisfreien Städte gemeinsam an der Finanzierung der Leitstellen- oder Rettungswachengebäude beteiligen. Darüber hinaus haben sich bei Rettungswachen im Grenzgebiet nach § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mehrerer Rettungsdienstbereiche auch die jeweils benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte anderer Rettungsdienstbereiche zu beteiligen. Damit werde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Versorgungsgebiete von vielen Rettungswachen gemäß § 8 Absatz 2 über die Gebiete mehrerer Landkreise und kreisfreien Städte hinweg liegen. Im Sinne einer optimalen rettungsdienstlichen und notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung habe die Versorgung über Landkreis- und Rettungsdienstbereichsgrenzen hinweg zu erfolgen. Die neue Kostenaufteilung gewährleiste eine umfängliche Planung durch die zuständigen Behörden im Sinne des § 4 Absatz 2. Diese haben die Versorgungsstruktur festzulegen und regelmäßig zu überprüfen. In den Fällen des § 5 Absatz 1 und des § 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 seien die Zuwendungen an die Sanitätsorganisationen in Höhe von 75 v.H. der Gesamtkosten für die bauliche Herstellung, Erneuerung oder für die angemieteten Räumlichkeiten gemäß der beschriebenen Aufteilung auf mehrere Landkreise oder kreisfreien Städte zu verteilen.



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

Um zukünftig auch Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung im Rettungsdienst sowie im Brand- und Katastrophenschutz noch besser fördern zu können, sei eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vorgesehen, die es ermögliche, Zweckzuweisungen für diese Bereiche aus dem LFAG gewähren zu können. Hierfür werde die Liste der Tatbestände des §18 Abs. 1 LFAG um Maßnahmen aus dem Bereich des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes erweitert. Mit der Änderung des § 19 LFAG werde herausgehoben, dass vorrangig die Mittel aus der Feuerschutzsteuer für die Zuweisung und Förderung des Brandschutzes zu verwenden seien.

Herr Bürgermeister Söhngen kritisiert die Änderungen zum Landesfinanzausgleichsgesetz. Letztlich sei es eine Finanzierung durch die Kommunen selbst. Es stelle eine weitere Befrachtung des kommunalen Finanzausgleichs dar. Insgesamt werde weiterhin eine Aufstockung des Finanzausgleichs mit zusätzlichen Landesmitteln gefordert.

Ansonsten werden die neuen Regelungen zum Landesrettungsdienstgesetz als positiv gesehen. Die Änderungen würden zur Optimierung und Verbesserung des Rettungswesens beitragen. Es würden vernünftige organisatorische Regelungen getroffen.

Herr Landrat Görisch teilt mit, dass der Landkreistag im Rahmen der Anhörung noch eine Stellungnahme abgeben werde. In Fragen der Aufgabenabgrenzungen werde noch diskutiert. Auch seien noch einige Abstimmungsfragen offen. Über die zukünftigen Rettungsdienststrukturen müsse auf Landkreisebene nochmals gesprochen werden.

Der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes könne, wie bereits in früheren Sitzungen ausgeführt, so nicht zugestimmt werden.

Auch Frau Landrätin Dr. Ganster betont, dass man sich noch einmal mit den Rettungsdienstbehörden zusammensetzen müsse. Insgesamt sei ein Aufwuchs von Aufgaben zu erkennen, die ein Rechnen der Zahlen und ein Überdenken der Ausgleichsfinanzierungen erforderlich machen. Es bestehe also weiterer Diskussions- und Beratungsbedarf.

Herr Staatssekretär Stich zeigt sich mit den aufgezeigten Änderungen sehr zufrieden und unterstreicht nochmals, dass das bewährte Rettungsdienstwesen in Rheinland-Pfalz erhalten und ausgebaut werde.

Ergebnis:

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird das " Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

TOP 5 "Sitzungstermine Kommunalen Rat Jahr 2019"

Drucksache KR 5/141 Mdl/3

Das vorsitzende Mitglied ruft die Terminfestlegung für das Jahr 2019 auf.
Die Vorlage mit den vorgesehenen Sitzungsterminen sei den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugegangen.
Es bleibe bei Montag um 14.00 Uhr.

Folgende Termine seien für das Jahr 2019 vorgesehen:

- 4. Februar 2019
- 8. April 2019
- 3. Juni 2019
- 2. September 2019
- 25. November 2019.

Falls Kollisionen mit wichtigen Ereignissen übersehen wurden oder sich ergeben, könne im Einzelfall über eine Verlegung gesprochen werden.

Ergebnis:

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates werden die Sitzungstermine des Kommunalen Rates für das Jahr 2019 zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 12. Sitzung
des Kommunalen Rates am 26. November 2018 in Mainz**

TOP 6 Verschiedenes

Herr Erbes appelliert in die Runde zukünftig wieder einen beschlussfähigen Kommunalen Rat zu bekommen.

Herr Staatsminister Lewentz sieht diese Forderung unmittelbar an alle Mitglieder gerichtet. Die Kommunalen Spitzenverbände der jeweiligen benannten Mitglieder seien hier ebenfalls gefordert.

Bei seinen Berichten über die Sitzungen des Kommunalen Rates im Minister-rat würde er auch lieber über die Ergebnisse eines beschlussfähigen Kommunalen Rates berichten.

Die nächste Sitzung des Kommunalen Rates ist für Montag, den 4. Februar 2019, 14.00 Uhr, vorgesehen.

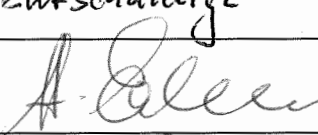
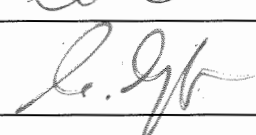
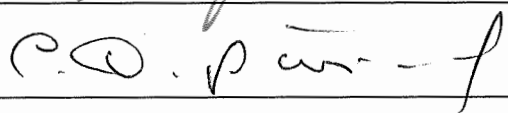
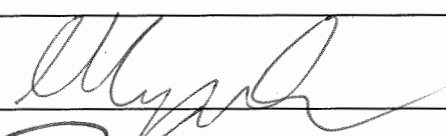
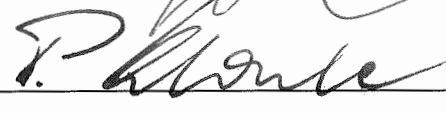
Die Sitzung endet um 15.15 Uhr.

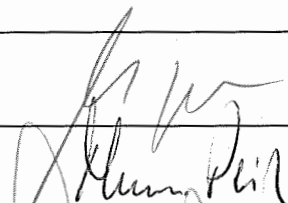
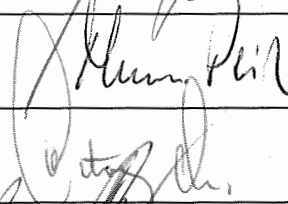
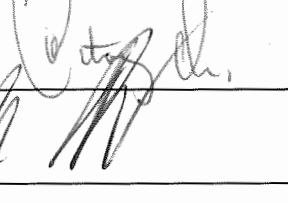
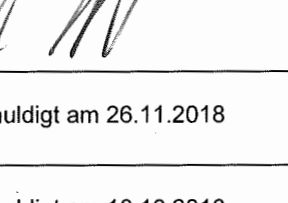
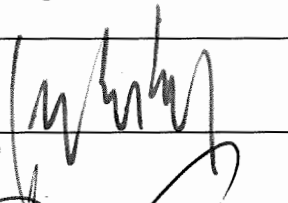
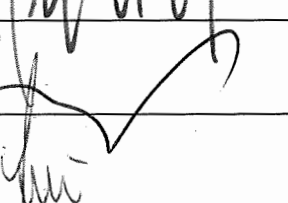
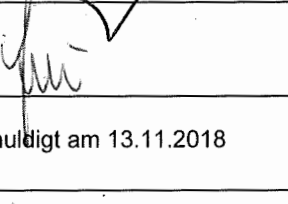
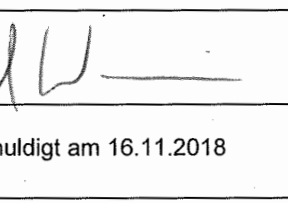
Roger Lewentz
Staatsminister
Vorsitzendes Mitglied
des Kommunalen Rates

Karl Sander
Protokollführer

Kommunaler Rat
12. Sitzung der 5. Sitzungsperiode
am 26. November 2018
in Mainz

Mitglied

Nr.	Name	Unterschrift
1	Balthasar-Schäfer, Stephanie	entschuldigt am 25.11.2018
2	Dr. Brechtel, Fritz	entschuldigt am 14.11.2018
3	Denker, Anke	entschuldigt am 14.11.2018
4	Eder, Katrin	entschuldigt
5	Ebling, Michael	entschuldigt
6	Erbes, Heribert	
7	Glogger, Christoph	
8	Görisch, Ernst Walter	
9	Dr. Kaster-Meurer, Heike	entschuldigt am 21.11.2018
10	Kissel, Michael	entschuldigt am 16.11.2018
11	Kruppert, Andreas	
12	Labonte, Peter	
13	Martin, Berthold	
14	Dr. Matheis, Bernhard	entschuldigt am 14.11.2018

15	Metzger, Elisabetha	
16	Peifer, Thomas	
17	Petry, Manfred	
18	Puchtler, Frank	
19	Reitzel, Michael	entschuldigt am 26.11.2018
20	Dr. Saftig, Alexander	entschuldigt am 10.10.2018
21	Schartz, Günther	entschuldigt am 12.11.2018
22	Seebald, Karl-Heinz	
23	Söhngen, Aloysius	
24	Spiegler, Ralph	
25	Volk, Ilona	entschuldigt am 13.11.2018
26	Wefelscheid, Stephan	
27	Weidenbach, Bernd	entschuldigt am 16.11.2018

Stellvertretendes Mitglied

Nr.	Name	Unterschrift
28	Ableiter, Claus	
29	Becker Monika	
30	Breyer, Eveline	
31	Claus, Ralf	entschuldigt am 21.11.2018

32	Dr. Ganster, Susanne	<i>Ganster</i>
33	Garbes, Elvira	<i>Garbes</i>
34	Laschet-Einig, Gabriele	
35	Lütkefedder, Klaus	
36	Mack, Günther	
37	Mons, Hans-Joachim	entschuldigt am 25.11.2018
38	Müller, Klaus	
39	Pauly, Matthias	
40	Potje, Claus	
41	Przybylla, Thomas	entschuldigt am 16.11.2018
42	Scherrer, Reinhard	
43	Schwickert, Achim	entschuldigt am 14.11.2018
44	Simon, Karl-Heinz	
45	Treis, Wolfgang	entschuldigt am 13.11.2018
46	Weis, Anita	<i>entschuldigt</i>
47	Wolf, Steffen	entschuldigt am 26.11.2018
48		



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

DigitalPakt Schule

Umsetzung in Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ziel des DigitalPakts Schule

- Finanzhilfe des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur
- Unterstützung von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen
- Zuwendungsberechtigt sind allgemeinbildende und berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie gleichwertige Schulen in freier Trägerschaft

Aufgabenverteilung „Bildung für die digitale Welt“



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Schulträger (Kommunen, freie Träg.)	Rheinland-Pfalz	Bund
IT-Ausstattung	Lehreraus-, -fort-, -weiterbildung	
IT-Wartung und Support	Bildungspläne und Unterrichtsentwicklung	
	Anwendungsbetreuung	
	Förderung von IT-Ausstattung (Medienkompetenz macht Schule)	Förderung kommunaler Schul-IT-Ausstattung
		Förderung von Landesprojekten
		Förderung von länderüber- greifenden Projekten

**DigitalPakt
Schule**

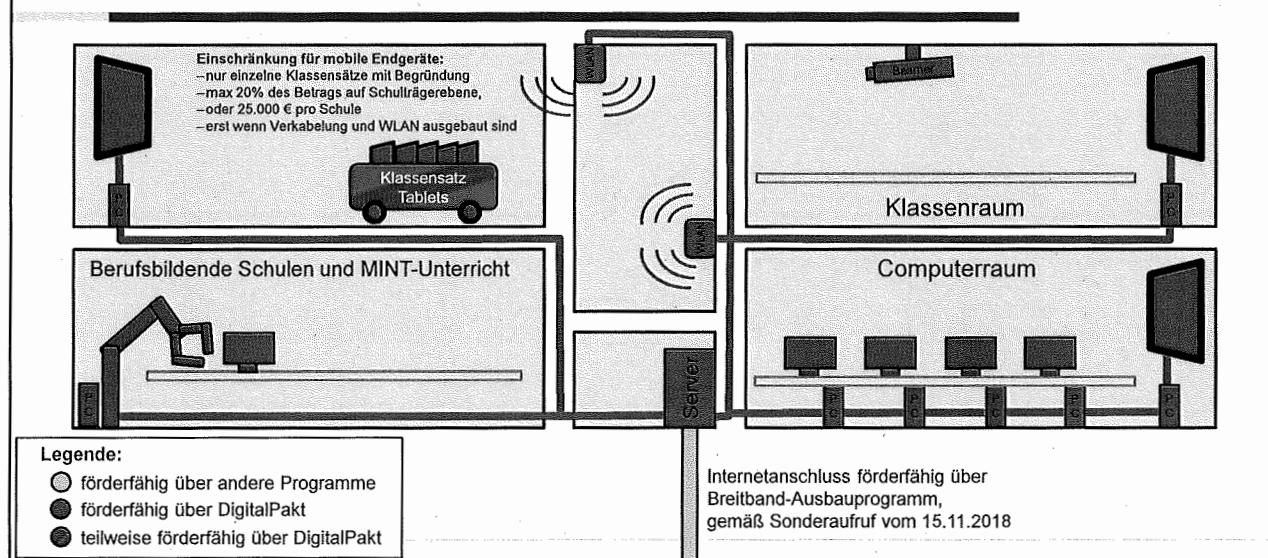
förderfähige Investitionen an Schulen



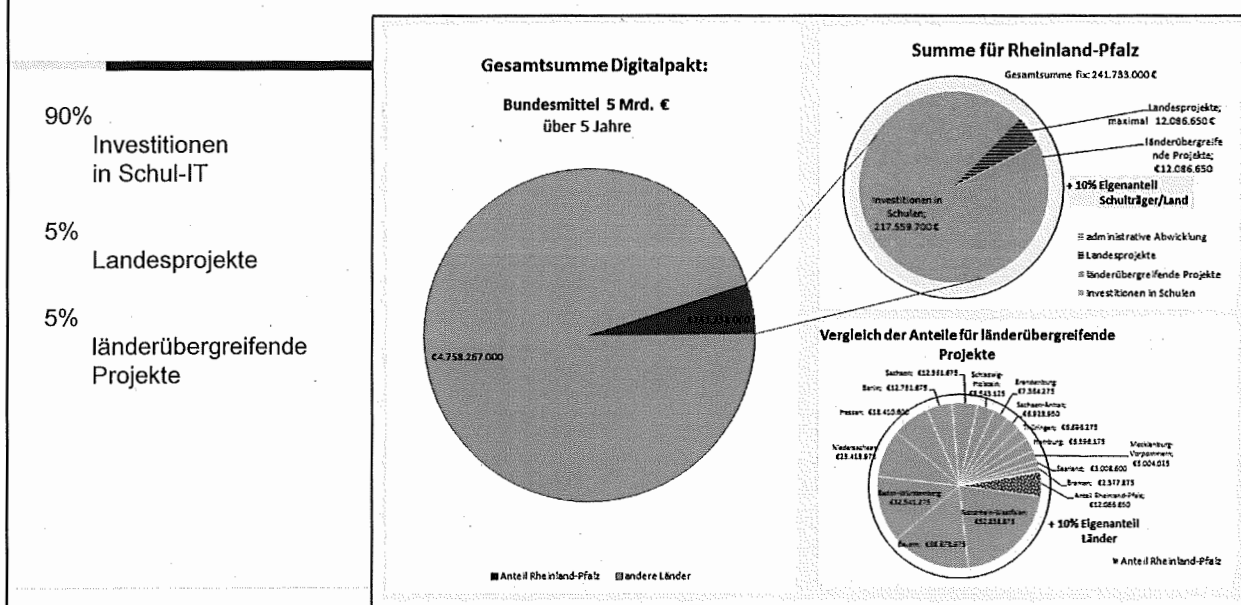
Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

- Planung, Aufbau und Integration, Umsetzung und Installation (Inbetriebnahme) einer digitalen Infrastruktur in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände (schulinterne digitale Infrastruktur) zur WLAN-Ausleuchtung einschließlich Schul-Server
- Anzeige- und Interaktionsgeräte zum Betrieb in der Schule
- digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung
- mobile Endgeräte (bei allgemeinbildenden Schulen im Ausnahmefall bis zu 20 Prozent der Gesamtinvestitionskosten pro Schulträger oder 25.000 € je einzelner Schule)
- Planung, Aufbau sowie Inbetriebnahme neuer digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (z. B. Lernplattformen, pädagogische Kommunikationsplattformen, Cloudangebote)

förderfähige Investitionen an Schulen



Verteilung der Mittel des DigitalPakts





DigitalPakt Schule in Zahlen

DigitalPakt Schule in Zahlen für Rheinland-Pfalz:

	Anteil	Bundesmittel	Eigenanteil	Gesamtsumme
Schulen/Schulträger:	90%	217.559.700 €	24.173.300 €	241.733.000 €
Landesprojekte	5%	12.086.650 €	1.342.961 €	13.429.611 €
Länderübergreifende Proj.	5%	12.086.650 €	1.342.961 €	13.429.611 €
SUMME:	100%	241.733.000 €	26.859.222 €	268.592.222 €
<i>Durchschnittswert pro Schüler RLP</i>				(531.438 SuS) 454 € (inkl. Eigenanteile)



DigitalPakt Schule in Zahlen

§ 3 Abs. (1): Anträge für Schul-Infrastruktur

antragsberechtigt:

- Schulträger für seine Schulen
- Schulträger können gemeinsam Anträge stellen (§ 3 Abs. (1))

Schulen in Rheinland-Pfalz:	1.627
Anzahl der Schulträger:	377
darunter Landkreise:	24
darunter kreisfreie Städte:	12

jeder Schulträger kann beliebig oft Anträge stellen

jeder Schulträger kann einen Antrag für mehrere Schulen stellen



DigitalPakt Schule in Zahlen

§ 3 Abs. (2): Landesweite Projekte

„regional und landesweit“

Projekte	Antragsberechtigte
Regionale oder landesweite Maßnahmen	Land oder Schulträger
Landesweite Investitionsvorhaben	Land

jeder Antragsberechtigte kann beliebig oft Anträge stellen

jeder Schulträger kann einen Antrag für mehrere Schulen stellen

erforderliche Angaben für die Antragsstellung



- für jede Schule:
 - Bestandsaufnahme der vorhandenen digitalen Infrastruktur, Internetanbindung und der vorhandenen digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen,
 - Medienkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte, bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte und Investitionsbedarf

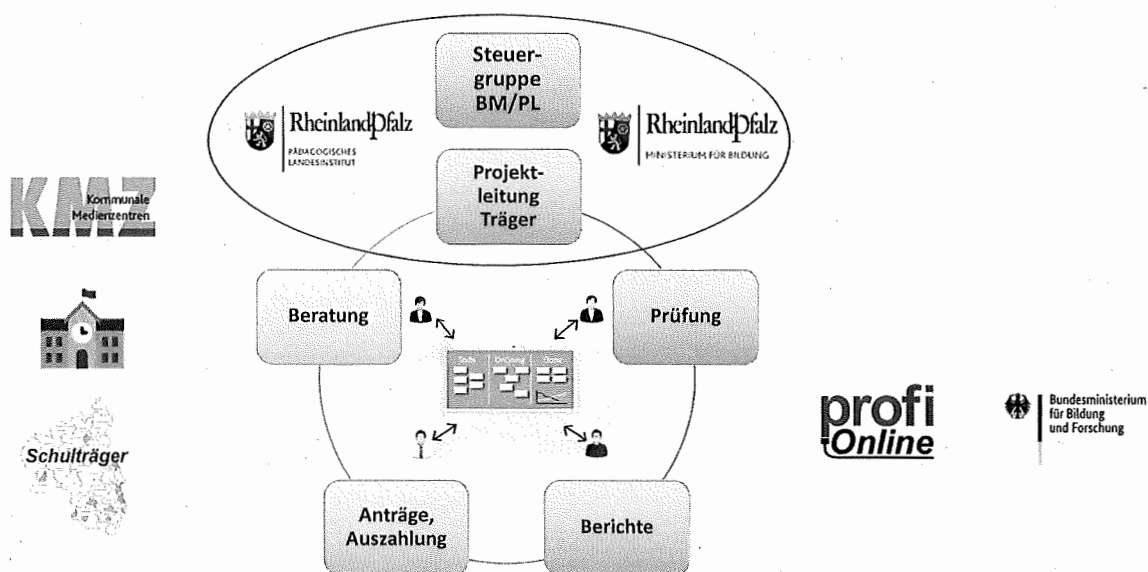
erforderliche Angaben für die Antragsstellung



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

- für alle in den Antrag einbezogenen Schulen
 - kumulierte Investitionsplanung (Kosten-, Projekt- und Zeitplanung inklusive Beginn des Investitionsvorhabens)
- ein auf die Ziele des Investitionsvorhabens abgestimmtes Konzept des Schulträgers zur Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support

Benannte Stelle – Projektabwicklung/Fördermanagement



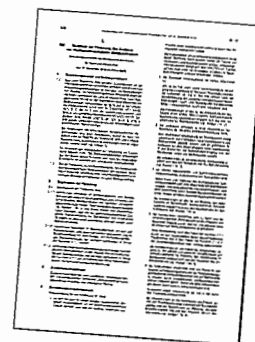


Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Förderrichtlinie für Rheinland-Pfalz

Festlegung der Förderkriterien

- Zuteilung der Volumina
- Festlegung weiterer Punkte
 - Fördergegenstände
 - Antragsunterlagen



Antragstellung ab 01.04.2019



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

notwendige Eigenleistungen

§ 1 Absatz 1:

„Die Länder verpflichten sich, einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen zu erbringen (§ 8 Absatz 4).“

§ 8 Absatz 4:

„Die Länder einschließlich der Kommunen und (...) die Träger der Schulen in freier Trägerschaft beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten eines Landes. Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.“

Grundgesetzänderung für den Bildungsbereich – Vorschlag für Art. 104c GG



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Der Bund kann den Ländern zur Sicherstellung der Qualität und der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie mit diesen verbundene besondere unmittelbare Kosten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 und Absatz 3 gilt entsprechend.